

Ihr Zeichen: #241360
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 17054/2022
Meine Nachricht vom: /

André Borchert
Andre. Borchert@bimi.landsh.de

Per E-Mail

04. April 2022

Ihre Anfrage nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein

Sehr geehrte(r) 

gerne gehe ich näher auf Ihren Rechtsanspruch nach Informationszugangsgesetz und Ihren Antrag vom 19. Februar ein. Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf Informationen, die dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) vorliegen. Darüberhinausgehende Informationen und Auskünfte, deren fachliche Bewertung nicht dem Bildungsbereich zuzuordnen sind, können ggf. nur durch Dritte zuständige Stellen beantwortet werden.

Hinsichtlich des Wegfalls der Pflicht zum anlasslosen Testen wurden die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) und der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie (DGPI) mit Unterstützung des Berufsverbands der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ) vom 03.03.2022 berücksichtigt:

https://www.dgkj.de/fileadmin/user_upload/Meldungen_2022/220303_Empfehlungen_DGKJ_DGPI_BVKJ_.pdf

Die konkreten Erwägungen, die den jeweiligen Schulen-Coronaverordnungen zu Grunde lagen, können sie den mit dem Verordnungstext veröffentlichten Begründungen entnehmen.

Zum Wegfall der Maskenpflicht weise ich auf die nunmehr geltende Rechtslage nach der Änderung des Bundesinfektionsschutzgesetzes hin. Für die Fortsetzung einer solchen Anordnung in der Schulen-Coronaverordnung über den 2. April 2022 hinaus, bedürfte es

der Ausweisung von sog. Hotspots durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag, die derzeit nicht vorhanden ist.

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen erhöhten psychischen Belastungen von Kindern und Jugendlichen verweise ich auf die „Handreichung zum Umgang mit pandemiebedingt belasteten Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Projekts Frühintervention und Prävention Corona bedingter psychischer Erkrankung bei jungen Menschen (PRO-Jung)“.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Broschueren/Bildung/ProJung_Handreichung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Gutachten, Stellungnahmen, Protokolle oder weitere Dokumente zu erwartenden Todesfällen, LongCovid-Fällen, PIMS sowie Auswirkungen auf psychische Erkrankungen und Suizidraten in Verbindung mit einem Entfall der Test- und Maskenpflicht in Schulen liegen im Ministerium nicht vor.

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
- Referat III 36 Schulartübergreifende Schulaufsichtsangelegenheiten und
Personalentwicklung für schulische Führungskräfte –
Brunswiker Straße 16 - 22,
24105 Kiel

Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez 